

Stellungnahme der Gemeinde Rastede

zum

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Rastede zum 01.01.2009

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht die erste Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Aufgrund der Feststellungen zu den Ziffern 4.3.2.9 „geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau“, 4.3.5 „Aktive Rechnungsabgrenzung“, 4.4.3.6 „Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches und von Steuerschuldverhältnissen“ und 4.4.3.8 „Andere Rückstellungen“ ist das Testat in diesen Teilbereichen nur eingeschränkt zu erteilen. Die Einschränkungen sind in ihrer Tragweite und den Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2009 erkennbar. Gleichwohl vermittelt die erste Eröffnungsbilanz im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Rastede."

Stellungnahme zu den eingeschränkten Teilbereichen:

4.3.2.9 – geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Das Rechnungsprüfungsamt hat darauf hingewiesen, dass auch im Investitionsbereich für bereits erbrachte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen eine Rückstellung hätte gebildet werden müssen. Durch die Bildung der Rückstellung wären die Anlagen im Bau mit einer Zahlung belastet und in ihrer Gesamthöhe richtig dargestellt worden.

Die Verwaltung hat diese Rückstellungen nicht und anstelle dessen Haushaltsreste gebildet. Insoweit wurden die erbrachten Leistungen seitens der Verwaltung grundsätzlich nicht „vergessen“. Um zu einer Korrektur zu kommen, müssten sämtliche auf die bereits erbrachten Leistungen vorgenommenen Zahlungen korrigiert werden, weil sie alle aus dem Budget „Haushaltsreste“ bezahlt wurden. Außerdem müssten die Haushaltsreste 2009 korrigiert, neu beschlossen und die Rückstellungen an sich und deren Auflösungen gebucht werden. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit für den Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz und den ausstehenden Jahresabschlüssen für 2009 und 2010 und aufgrund des erheblichen Korrekturaufwandes hat die Verwaltung davon Abstand genommen.

4.3.5 – Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

In der Tat hätten sämtliche in 2008 getätigten (kameralen) Buchungen dahingehend geprüft werden müssen, ob sie Aufwand des Jahres 2009 sind. Dies war nur in der Weise geschehen, dass in 2008 die Geschäftsbereiche darum gebeten wurden, Verträge mit Jahresleistungen periodengerecht umzustellen, damit eine Rechnungsabgrenzung erst gar nicht in Betracht kommt.

Eine nachträgliche Ermittlung der sonstigen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten würde eine Überprüfung sämtlicher Finanzvorgänge der zweiten Jahreshälfte 2009 bedeuten. Im Hinblick auf die fortgeschrittene Zeit für den Beschluss über die Erste Eröffnungsbilanz und den ausstehenden Jahresabschlüssen für 2009 und 2010 und aufgrund des erheblichen Korrekturaufwandes hat die Verwaltung davon Abstand genommen.

4.4.3.6 – Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen

Die Verwaltung hat für die Kreisumlage keine Rückstellung gebildet. In diesem Punkt gab es häufige Diskussionen mit dem Rechnungsprüfungsamt. Es trifft zu, dass das Land Niedersachsen und auch die Literatur bis heute für die Kreisumlage eine Rückstellungsbildung für erforderlich halten. Die Bildung einer Rückstellung ist aber weder nach den öffentlichen-rechtlichen Vorschriften noch nach dem HGB vorgeschrieben und zulässig. Der Grund dafür liegt u.a. darin, dass alle die Kreisumlage betreffenden Regelungen keine Abrechnungsregel für Vorjahre enthalten. Vorhanden sind nur Berechnungsvorschriften, aus denen sich keine Rückstellungsverpflichtungen ableiten lassen. Gegenwärtig werden diese Berechnungsvorschriften als Zeitpunkt für die Entstehung eines Aufwands interpretiert. Dies ist – nicht nur nach Meinung der Gemeindeverwaltung – fehlerhaft.

Das Rechnungsprüfungsamt teilt außerdem mit, dass mit der Rückstellungsbildung die jährlichen Schwankungen der Kreisumlage geglättet werden sollen. Dies ist nach Meinung der Verwaltung unzutreffend, weil die Kreisumlage entweder das laufende Jahr (Jahr der Rückstellungsbildung) oder das Planungsjahr betreffen. Das hat mit einer Glättung nichts zu tun, weil eine Verteilung auf Perioden nicht erfolgt. Wichtig ist dagegen eine möglichst genaue Berechnung/Kalkulation der Kreisumlage für das Planungsjahr.

Das Rechnungsprüfungsamt kann nur auf das hinweisen, was die Literatur zur Zeit hergibt. Würde die Gemeinde der Forderung nach Bildung einer Rückstellung für die Kreisumlage nachkommen, wäre die Haushaltsplanung nicht einfacher und auch nicht unbedingt genauer. Die Haushaltsplanung findet im Herbst vor dem Planungsjahr statt. Damit sich eine positive Wirkung für die Haushaltsplanung ergibt, müsste bereits zu diesem frühen Zeitpunkt geprüft werden, wie hoch die Rückstellung sein müsste. Denn nur in Kenntnis dieser Zahl könnte im Rahmen der Haushaltsplanung der Ansatz für die Kreisumlage reduziert und damit ein Planungsvorteil erreicht werden. Tatsächlich lässt sich die Höhe der Rückstellung frühestens Anfang Dezember vor dem Planungsjahr berechnen. Einen Vorteil für die Haushaltsplanung ergäbe sich außerdem auch nur für den Ergebnishaushalt und nicht für den Finanzhaushalt, denn die Kreisumlage belastet als liquider Geldfluss die Kasse in jedem Fall.

4.4.3.8 – Andere Rückstellungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat an dieser Stelle die Bildung von Rückstellungen erwartet, die im Investitionsbereich bereits erbrachte, aber noch nicht in Rechnung gestellte Leistungen betreffen. Auf die Stellungnahme oben zu Punkt 4.3.2.9 wird verwiesen.

Rastede, 20.09.11